



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 20/2022
Datum: 13.05.2022

Inhalt

Seite 126

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Mörsch
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Strohhutfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom 26.05.2022 bis 29.05.2022
- Bekanntmachung zur Grundsteuerreform - Service für Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **18. Mai 2022**
in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 1-2)
Vorsitzende: Stadtverwaltungsdirektorin Frau Iris Koch (TOP 3)
Vorsitzende: Assessorin Frau Andrea Müller (TOP 4-5)
Beisitzerin: Frau Ingrid Weißmann
Beisitzerin: Frau Carla Gadei

T A G E S O R D N U N G

08:45 Uhr Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
09:15 Uhr Schulgesetz (SchulG)
10:30 Uhr Gewerbeordnung (GewO)
11:45 Uhr Landesbauordnung (LBauO)
12:15 Uhr Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

B E K A N N T M A C H U N G

Am Donnerstag, den 19.05.2022, 19:00 Uhr findet in der Mörscher Au, Roxheimer Str. 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Mörsch statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 13.05.2022
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Adolf-José König
Ortsvorsteher

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Bundesbedarfsplangesetz, Höchstspannungsleitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein): Sachstandsbericht
 4. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Am Bruch, Flurstück-Nr.: 902/24, Mörsch;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
 5. Sachstand Storchenwald in Mörsch
hier: Anfrage der SPD Mörsch
 6. Sachstand Begehbarkeit des Mörscher Binnendamms
hier: Anfrage der SPD Mörsch
-

Allgemeinverfügung zum Strohhutfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom 26.05.2022 bis 29.05.2022

Auf Grund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen

erlässt die

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Strohhutfestes ist es in der Zeit vom 26.05.2022, 09.00 Uhr bis 29.05.2022, 24.00 Uhr, verboten, in dem in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder mitgebrachte, nicht im Festbereich erworbene alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, öffentliche Plätze und öffentliche Anlagen:

Stephan-Cosacchi-Platz

Willy-Brandt-Anlage

Jahnplatz

Metznerpark

Graupneranlage

Platz vor und neben der 12-Apostel-Kirche, Carl-Theodor-Straße und Parkplatz am Dathenushaus.

Verboten sind daneben im gesamten übrigen Bereich des Strohhutfestes das **Mitführen** von außerhalb des Festbereiches mitgebrachten und der **Verzehr** von solchen mitgebrachten alkoholischen Getränken.

2. Der Aufenthalt in der Willy-Brandt-Anlage ist jeweils in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten
3. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
6. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Begründung:

Vom 26.05.2022 bis 29.05.2022 findet das Frankenthaler Strohhutfest, eines der größten Straßenfeste der Region, statt. Die Problematik von Alkoholexzessen bei Großveranstaltungen und den damit verbundenen Folgeerscheinungen (Gesundheitsrisiken, zunehmende Gewaltdelikte, Vandalismus, Lärmbelästigungen) ist ein bekanntes und leidiges Thema.

So mussten bei den Strohhutfesten in den vergangenen Jahren immer wieder etliche Personen, besonders Jugendliche, auf Grund ihres Alkoholkonsums sanitätsdienstlich versorgt werden, um Gesundheitsschäden zu vermeiden. Es ist erwiesen, dass gerade bei jungen Menschen vermehrter Alkoholkonsum sehr rasch zu bleibenden gesundheitlichen Schädigungen führt.

In den letzten Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass der Besuch der eigentlichen Festveranstaltung für zahlreiche Personen – hierunter insbesondere Jugendliche und Heranwachsende – allenfalls eine untergeordnete Rolle spielte.

Vielmehr wurde die Festveranstaltung zum Anlass genommen, sich außerhalb des Veranstaltungsortes und des Festbetriebes mit mitgebrachten und teilweise selbst gemischten alkoholischen Getränken im Übermaß unkontrolliert zu betrinken, wobei die stetig wachsende Aggression gegen Sachen und Personen auffällig war. Die Zahl der Sachbeschädigungen und massiven Lärmbelästigungen, ebenso aber auch Körperverletzungsdelikten ist seit Jahren bemerkenswert. Vermögenswerte Dritter wurden zahlreich geschädigt oder zumindest in nicht mehr hinzunehmender Weise beeinträchtigt und verschmutzt.

Körperliche Auseinandersetzungen und sonstige Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten konnten nur durch Polizeipräsenz sowie die Erteilung und Durchsetzung von Platzverweisen verhindert werden. Dies galt nicht nur für den eigentlichen Festbereich, sondern im Besonderen auch für die in Ziff. 1 genannten angrenzenden Bereiche. Die auffallende alkoholbedingte Enthemmung hat immer wieder zur Folge, dass friedliche Besucher des Strohhutfestes angepöbelt, häufiger auch körperlich attackiert und belästigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Personen anreisen werden, um sich in den Randgebieten des Strohhutfestes mit mitgebrachten alkoholischen, teils auch branntweinhaltenen Getränken unkontrolliert zu betrinken, so dass in der Folge wieder körperliche Auseinandersetzungen, Gesundheitsrisiken, zunehmende Gewaltdelikte, Vandalismus sowie Lärmbelästigungen etc. zu erwarten sind.

Somit ist mit erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholbedingtes unkontrolliertes und aggressives Verhalten zu rechnen.

Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde, diese Gefahren präventiv abzuwehren.

Die ausgesprochene Untersagung des Mitführens sowie des Verzehrs der mitgeführten alkoholischen Getränke innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und waren vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre dringend geboten.

Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war der sofortige Vollzug anzuordnen.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruches hiergegen nicht gewartet werden kann, bis abschließend im Rahmen eines Widerspruch- bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist.

Es ist zu befürchten, dass sich die Zwischenfälle der vergangenen Jahre wiederholen.

Um diese Gefahr abzuwenden, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit höher zu bewerten, als das Interesse Einzelner am Mitführen sowie Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der genannten Bereiche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, 67227 Frankenthal, Karolinenstraße 3, Zimmer Nr. 208, geschehen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist bereits vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er ist gegen die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten.

Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind abzugeben. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Rechtsfolgen dieser Verfügung treten auch dann ein, wenn Widerspruch eingelegt wird.

Frankenthal, 09.05.2022
Stadtverwaltung

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Grundsteuerreform - Service für Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte

Unterstützung der Erklärungsabgabe durch Informationsschreiben und Ausfüllhilfe

Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich verpachteter Ländereien sind durch öffentliche Bekanntmachung des Bundesfinanzministeriums vom 30. März 2022 aufgefordert, alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben nach den Verhältnissen vom Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 anhand einer sog. Feststellungserklärung dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Nur in besonderen Ausnahmen (sog. Härtefallregelung) ist die Abgabe in Papierform möglich. Hierüber entscheidet das zuständige Finanzamt.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung endet am 31. Oktober 2022.

Finanzämter raten, zunächst Informationsschreiben abzuwarten

Als Service sendet die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zu. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Liegenschafts-/Gebasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigelegt (sog. Datenstammbblatt; siehe nachstehende Auflistung). Vor diesem Hintergrund empfehlen die Finanzämter den Erklärungspflichtigen, zunächst diese Ausfüllhilfe abzuwarten.

Für unbebaute und bebaute Grundstücke:

Der Versand der Informationsschreiben erfolgt in der Zeit von Mai bis Juli 2022. Das diesem Informationsschreiben beigefügte Datenstammbblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- Grundbuchblatt,
- amtliche Fläche sowie
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen indes unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche,
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze sowie
- Baujahr.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen:

Aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von bisher als Stückländereien bezeichnetem Grundbesitz erhalten die Informationsschreiben im August 2022.

Hier enthält das Datenstammbblatt Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z.B.:

- Aktenzeichen,
- Lagebezeichnung,
- Gemeinde,
- Gemarkung,
- Flurstückskennzeichen,
- amtliche Fläche,
- Art der Nutzung nach gesetzlicher Klassifizierung sowie
- Ertragsmesszahl.

Folgende Daten müssen, soweit im Einzelfall erforderlich, von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude,
- Tierbestände,
- Durchflussmenge in l/s (Teichwirtschaft) sowie
- Angaben zu Grundsteuerbefreiungen.

Soweit die Angaben des Datenstammblasses aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz, die innerhalb der genannten Zeiträume kein Informationsschreiben (zzgl. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe) erhalten haben, jedoch ein solches erwarten, wenden sich bitte an das zuständige Finanzamt.

Sofern mit der Anfertigung der Erklärung Angehörige der steuerberatenden Berufe beauftragt werden, sollte das Informationsschreiben (zzgl. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe) dorthin weitergeleitet werden.

Weitere Informationen, insbesondere zu den Hilfen und der Härtefallregelung finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer
